

Memorandum zur Analyse des Entwurfs zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Epidemien

RA Henri GENDRE, unabhängiger Anwalt, CH-1723 Villarsel-sur-Marly

* * * * *

Hintergrund

Am 29. November 2023 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Auftrag des Bundesrates (BR) bei den Kantonen, den politischen Parteien und verschiedenen interessierten Verbänden bis zum 22. März 2024 ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über Epidemien (EpG). Ein erläuternder Bericht (EB) von 127 Seiten kommentiert diesen Entwurf, zu dem die vorliegende Denkschrift eine Analyse und kritische Würdigung gemäss folgender Gliederung vornehmen wird.

1. Grundlage für die Überarbeitung.
2. Die Überprüfung im Hinblick auf die Grundrechte des Menschen.
3. Die Revision im Hinblick auf den Föderalismus.
4. Die Revision im Hinblick auf die Schweizer Souveränität und ihre Einbettung in den Prozess der Einführung verbindlicher Befugnisse der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
5. Abschliessender Befund.

1. Grundlage für die Überarbeitung

Obwohl nicht in der Legislaturplanung 2019-2023 enthalten, wurde der Prozess zur Revision des EpG vom Bundesrat bereits am 19. Juni 2020 eingeleitet (EB 1.1 Abs.2 Seite 6). Diese Revision beruht auf der peremptorischen Eingangsbehauptung, sie sei notwendig, "um die Schweizer Bevölkerung künftig noch besser vor den Gefahren schützen zu können, die mit übertragbaren Krankheiten, einschliesslich Pandemien und Epidemien, und besonderen Ereignissen verbunden sind" (EB 1.1 Abs.2 Seite 6). Diese Prämisse hat ihre mutmassliche Wurzel in einer möglichen Wiederholung einer Gesundheitskrise vom Typ Covid-19 bzw. einer potenziellen Verschlechterung der allgemeinen Gesundheitslage, die nicht nur auf Krankheitserreger, sondern auch auf die Interdependenz zwischen Mensch, Tier und Umwelt zurückzuführen ist (Artikel 2 Abs. 3 Bst c des Entwurfs). Die alarmierende Behauptung, dass künftige "Gefahren" zu befürchten sind, die mit den derzeitigen Mitteln nicht eingedämmt werden können, bildet das Fundament des Revisionsprojekts. Der Revisionsentwurf will sie verbessern ("noch besser"), indem er das von der WHO ausgearbeitete Konzept der "One Health" einbezieht, das besagt, dass "die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt eng miteinander verbunden sind, was eine enge Zusammenarbeit der betroffenen Behörden erfordert, um bessere Ergebnisse für die öffentliche Gesundheit zu erzielen" (EB 1.3 Seite 12 Abs. 3). Die falschen schlussfolgernden Implikationen, die diese Prämisse mit sich bringt, werden weiter untersucht. Der Revisionsentwurf umfasst auch die Problematik der Resistenzen gegen antimikrobielle Mittel und die Problematik der therapiebedingten Infektionen, die hier nicht behandelt werden. Diese beiden Problematiken sind voneinander getrennt und können nach dem bestehenden Recht oder, falls erforderlich, durch eine gesonderte punktuelle Gesetzesänderung geregelt werden. Sie sollten nicht dazu dienen, den Hauptteil des Revisionsentwurfs zu legitimieren, der, wie noch zu zeigen sein wird, in der vorgelegten Form nicht akzeptabel ist.

2. Die Revision im Hinblick auf die Grundrechte des Menschen

2.1 Präambel: Artikel 36 der Bundesverfassung (BV)

Es ist wichtig, einleitend daran zu erinnern, dass Artikel 36 BV vorschreibt, dass der Kern der Grundrechte unverletzlich ist (Abs. 4) und dass ihre aussergewöhnliche Einschränkung strengen kumulativen Bedingungen unterliegt, nämlich dass sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss

(Abs. 1), dass sie durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein muss (Abs. 2) und dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen muss (Abs. 3).

Die während der Covid-Krise unter direktem oder indirektem Zwang ergriffenen und durchgeführten Massnahmen schränkten insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit ein, darunter einschneidend das Recht auf physische und psychische Integrität (Art. 10 Abs. 2 BV / Impfung), das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV / Gesundheitszeugnis), das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 22 BV / Verbot oder Einschränkung von Versammlungen) und das Recht auf Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV / Einschluss). Diese Einschränkungen, die zwar auf Artikel 7 EpG während der ausserordentlichen Lage vom 16. März bis 26. September 2020 und auf Artikel 6 EpG in Verbindung mit dem Covid-Zusatzgesetz während der besonderen Lage vom 27. September 2020 bis 31. März 2021 beruhten, erwiesen sich letztlich als sinnlos im Hinblick auf die Übertragung des Virus, inkongruent im Hinblick auf den Schutz, schädlich in menschlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und völlig unverhältnismässig im Hinblick auf das Nutzen-Risiko-Verhältnis. Sie waren weder durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt noch entsprachen sie dem Verhältnismässigkeitsprinzip, obschon die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates in ihrem Bericht vom 30. Juni 2023 dem EDI, dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Justiz (EB 1.2 Seite 8 letzter Absatz) *pro domo* eine vollständige Genugtuung aussprach. Nur ein Untersuchungsbericht eines unabhängigen multidisziplinären Gremiums, der vergeblich durch Volkspetitionen vom Parlament gefordert wurde und nun *in ultimo* durch eine Verfassungsinitiative verlangt wird, würde einen vollständigen und objektiven Überblick über das Management der Covid-Krise und ihre Folgen ermöglichen. Diese Praxis wird in Artikel 9a des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 fortgesetzt und ausgeweitet, der im Entwurf zur Revision des EpG enthalten ist / Anhang Ziffer II.3 des Entwurfs - und über die pharaonischen Käufe dieses Produkts und der Gesichtsmasken, von denen eine beträchtliche Masse, darunter mehr als 18 Millionen Dosen des injizierbaren Produkts, nicht verwendet wurde und wegen Verfalls vernichtet werden soll.

Der Entwurf zur Revision des EpG behält die Bestimmungen zur Einschränkung der oben genannten Grundrechte bei und verschärft sie, die bereits bestanden oder während der Krise über das Covid-Gesetz und seine zahlreichen vom BR und den kantonalen Exekutiven erlassenen Ausführungsverordnungen erlassen wurden.

2.2 Physische und psychische Integrität: Impfung

In besonderen Situationen (Art. 6 EpG des Entwurfs) und erst recht in ausserordentlichen Situationen (Art. 7 EpG unverändert beibehalten) kann der BR Massnahmen anordnen, die sich gegen Einzelpersonen (Art. 30 bis 39 EpG) oder gegen die Bevölkerung und bestimmte Personengruppen (Art. 40 EpG) richten, insbesondere Impfungen für obligatorisch erklären (Art. 6c Abs. 1 Bst. c des Entwurfs). Dies verstösst frontal gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, da der Kern dieses Grundrechts unabhängig von den Umständen und Personen unantastbar ist (Art. 36 Abs. 4 BV). Eine solche Verpflichtung, wie übrigens auch das Recht der Behörden, gesundheitliche Massnahmen zwangsweise durchzusetzen (Art. 32 EpG unverändert beibehalten), muss sowohl im geltenden Recht (*de lege lata*) als auch im Revisionsentwurf (*de lege ferenda*) schlicht und einfach abgeschafft werden. Während der Covid-Krise hat man gesehen, dass die Impfung, auch wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben war, von den politischen und gesundheitspolitischen Behörden mit Hilfe von Medienpropaganda bis hin zu den schädlichsten Mitteln (Werbekonzerte, "50-Franke-Ümpfig", Aufrufe zur Denunziation, Androhung der Verweigerung der medizinischen Versorgung für nicht Geimpfte), dass viele Menschen, darunter in erster Linie Pflegekräfte, sich der Impfung unterwerfen mussten, um ihren Arbeitsplatz zu behalten und/oder nicht unter Missachtung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 der Verfassung) geächtet zu werden. Im Arbeitsrecht wurde von Fachjuristen argumentiert, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer zur Impfung verpflichten müssten, da sie sonst ihrer Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, nicht nachkämen. Man denkt auch mit Trauer und Mitgefühl an all jene, die sich dem Akt der Injektion unterziehen mussten, um den Kontakt zu ihren Angehörigen aufrechtzuerhalten, insbesondere zu ihren Vorfahren, die wochenlang in ihren Zimmern in Pflegeheimen gefangen gehalten wurden und von denen viele in einem erbärmlichen Zustand der Verwahrlosung ins Jenseits gingen. Es handelte sich also um eine verfassungswidrige indirekte Impfpflicht. Eine solche Pflicht muss aus dem Gesetz und dem Revisionsentwurf gestrichen werden, ebenso wie alle Bestimmungen, die sie umsetzen, insbesondere die Verpflichtung von Ärzten, Apothekern, anderen Gesundheitsfachkräften und öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, Impfungen durchzuführen (Artikel 6c Abs. 1 Bst. b des Entwurfs). Die Beibehaltung dieser Verpflichtung würde bedeuten, sie zu Komplizen einer medizinischen Handlung zu machen, die nicht nur die körperliche Unversehrtheit verletzt, sondern auch unvereinbar ist mit der therapeutischen Freiheit der Verschreibung, die die informierte Zustimmung des Patienten respektiert, mit

dem Arztgeheimnis und dem hippokratischen Eid "*primum non nocere*" ("zuerst nicht schaden").

2.3 Der Schutz der Privatsphäre: das Gesundheitszeugnis

Obwohl die digitale Identität am 7. März 2021 vom Volk abgelehnt wurde, kam der Bundesrat im November 2023 mit einer neuen Vorlage zurück und demonstrierte damit gegen den Willen des Volkes seine unumstössliche Vorliebe für das "digitale All", das den gesamten Bereich der staatlichen Aktivitäten durchdringt. Dies gilt auch für den Entwurf zur Revision des EpG, der dem BR die "Kompetenz zur Festlegung der Anforderungen an das Dokument, das eine Impfung, ein Testergebnis oder eine Heilung bescheinigt, sowie des Ausstellungsverfahrens" (Art. 49b Abs. 1 des Entwurfs) überträgt. Dieses Zertifikat "muss für die Ein- und Ausreise in andere Länder verwendet werden können, sobald ein verhältnismässiger technischer und finanzieller Aufwand dies ermöglicht" (Art. 49b Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs). Es kann mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden (Art. 62 Bst. a des Entwurfs). Das Gesundheitszeugnis, das durch die Hintertür über das Covid-Gesetz eingeführt wurde, hat somit seinen triumphalen Einzug in das EpG gehalten, mit der möglichen und dennoch zukünftig sicheren Verbindung zu seinen ausländischen Gegenstücken. Darüber hinaus werden die aktuellen, vom BAG verwalteten Informationssysteme (aktuelle Art. 60 bis 62a EpG) erheblich ausgebaut und miteinander vernetzt (Art. 60, 60a, 60b, 60c und 60f des Entwurfs). Dabei sollen nicht nur Informationen zur Identifizierung von kranken, mutmasslich kranken, infizierten, mutmasslich infizierten oder Krankheitserreger ausscheidenden Personen aufgenommen werden, sondern auch Daten aus der Intimsphäre (Art. 12 Abs. 1 Bst. c des Entwurfs), zu deren Meldung Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, die neu zu Komplizen verpflichtet werden, verpflichtet wären (Art. 12 Abs. 1 *in initio* des Entwurfs). Dies verletzt die Privatsphäre jeder und jedes Einzelnen schwer, wenn nicht gar zerstört, und reduziert Artikel 13 BV auf leere Worte. Die Datenschutzgesetzgebung, die als beruhigender Schutzschild angepriesen wird (EB 7.8 Seite 126), bleibt zwar zurückhaltend, stellt aber im Zeitalter der dominanten Informatik nichts anderes dar als einen Paravent aus Seidenpapier, eine Theaterkulisse, die bei der nächsten Szene des Stücks "Agenda 2030", dessen von "1984" inspiriertes Drehbuch im Laufe der Jahre in Davos, Genf, Brüssel und an anderen Orten ohne toponymische Bezeichnung geschrieben und verfeinert wird, hinter die Kulissen geräumt wird. In diesem Zusammenhang muss noch der Bezug zum Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (RS 816.1) hergestellt werden, dessen Artikel 17 dem BR die Kompetenz gibt, "internationale Abkommen über die Beteiligung an internationalen

Programmen und Projekten zur Förderung der elektronischen Datenverarbeitung und der elektronischen Vernetzung im Gesundheitswesen abzuschliessen". Die vom Bundesrat neu aufgelegte digitale Identität, der im Revisionsentwurf des EpG inthronisierte Gesundheitsausweis und das elektronische Patientendossier tragen zur Abschaffung der Privatsphäre und zur Einführung einer globalisierten Kontrolle über unser Leben bei.

2.4 Die Versammlungsfreiheit: Verbot oder Einschränkung von Versammlungen

Das Verbot oder die Einschränkung von Versammlungen und des Zugangs zu bestimmten Orten und der dort ausgeübten Tätigkeiten sowie die Schliessung von Unterrichtsstätten, die bereits im geltenden Recht bestehen (Art. 40 Abs. 2 EpG), werden im Revisionsentwurf neu mit aus dem Covid-Gesetz stammenden Detailbeschränkungen versehen, die das Prinzip verschärfen: Tragen einer Gesichtsmaske, Erstellen von Schutzplänen, Sammeln von Kontaktdaten von Personen und Heimarbeit (Art. 40 Abs. 2a und 40b des Entwurfs). Dieses Verbot und diese Einschränkung werden auf Demonstrationen im öffentlichen Raum ausgeweitet (Art. 40 Abs. 2c und EB Seite 64 Abs. 1), was einen schweren zusätzlichen Eingriff in die Meinungsfreiheit und das Recht, diese zu äussern, darstellt (Art. 16 Abs. 2 BV). Das Volk wird unter Hausarrest gestellt und geknebelt, die in Artikel 22 BV garantierte Versammlungsfreiheit wird abgeschafft.

2.5 Wirtschaftliche Freiheit: Eingrenzung

Der Einschluss stellt nicht nur eine Einschränkung der persönlichen Freiheit dar (Art. 10 Abs. 2 BV), sondern auch der wirtschaftlichen Freiheit, die in der freien Berufswahl, dem freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freier Ausübung besteht (Art. 27 BV). Die massiven menschlichen und wirtschaftlichen Schäden, die diese Massnahme während der Covid-Krise verursacht hat, sind bekannt und umso bedauerlicher, als sie sich aus gesundheitlicher Sicht als unangemessen und absurd erwiesen hat und den beiden Bedingungen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit in Artikel 36 Abs. 2 und 3 BV völlig entgegensteht. Der Revisionsentwurf behält diese Massnahme bei, umschreibt sie aber mit dem schamhaften Begriff des Verbots oder der Einschränkung "bestimmter Aktivitäten an bestimmten Orten" (Art. 40 Abs. 2 Bst. c des Entwurfs).

3. Die Revision im Hinblick auf den Föderalismus

3.1 Präambel: Die Artikel 42 und 118 Abs.2 Bst. b der Bundesverfassung (BV)

Nach Artikel 42 BV erfüllt der Bund die Aufgaben, die ihm die Verfassung zuweist, wobei die Kantone-Republiken gegenüber dem Bund eine allgemeine Vermutung der Gesetzgebungskompetenz haben. In Bezug auf die Gesundheit wurde dem Bund in Artikel 118 Abs.2 Bst. b BV die Kompetenz zur Gesetzgebung über die "Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, stark verbreiteter Krankheiten und besonders gefährlicher Krankheiten von Mensch und Tier" übertragen. Auf der Grundlage dieser delegierten Gesetzgebungskompetenz wurde das EpG vom Bundesparlament erlassen.

3.2 Die Auswirkungen der Covid-Krise

Wie der Bundesrat selbst zugibt, findet eine Teilrevision des EpG ihre Hauptgrundlage in der Covid-Krise "als Prüfstand für das EpG" (EB, Hintergrund Seite 2 Abs.2). Die durch den Erreger Sars-Cov-2 hervorgerufene Krankheit erwies sich in Bezug auf Mortalität und Morbidität nicht als gefährlicher als eine saisonale Grippe, während das Royal College in London für die Schweiz einen dantesken Massensterben von 50'000 Personen durch die Epidemie vorhersagte. Da das verfassungsrechtliche Erfordernis einer besonderen Gefährlichkeit dieser Krankheit gemäss Artikel 118 Abs.2 Bst. b BV fehlt, hat die Teilrevision des EpG keine gesetzliche Grundlage, ob es dem BR in seinem sisyphusartigen Bemühen, die Notwendigkeit ausserhalb der Legislaturplanung 2019-2023 zu begründen, nun missfällt oder nicht.

3.3 Der ausgehöhlte Föderalismus

Der aktuelle Artikel 6 Abs. 2 EpG, der die besondere Lage regelt, überträgt dem BR die Befugnis, Massnahmen anzuordnen, die sich gegen Einzelpersonen (Art. 30-39 EpG) und die Bevölkerung oder bestimmte Gruppen von Personen (Art. 40 EpG) richten. In Wirklichkeit ist sie nur die Fortsetzung der ausserordentlichen Lage von Artikel 7 EpG unter einer anderen Bezeichnung. Zwar müssen die Kantone in der besondere Lage konsultiert werden (aktueller Art. 6 Abs. 2 EpG). Die Covid-Krise hat jedoch gezeigt, dass dies aus reiner eidgenössischer Anständigkeit der Fall war, da alles vom EDI und vom BAG entschieden wurde. Der Revisionsentwurf behält diese Parodie bei, indem er die Konsultation der "zuständigen parlamentarischen Kommissionen" hinzufügt (Art. 6c Abs. 1 *in initio* des Entwurfs). Diese scheinbare Einbeziehung

des Parlaments ist nur eine Täuschung, um dem souveränen Volk vorzugaukeln, dass seine gewählten Vertreter ein Mitspracherecht haben, und diesen vorzugaukeln, dass sie am Ruder sind. Artikel 6d Abs. 1 des Entwurfs fasst die Täuschung zusammen: Die Kantone "behalten die Zuständigkeiten, die ihnen dieses Gesetz überträgt", aber wenn der Bundesrat nichts anderes bestimmt, hat er die zweiunddreissig delegierten Zuständigkeiten, die unter Punkt 7.7 auf den Seiten 124, 125 und 126 des erläuternden Berichts aufgelistet sind. Den Kantonen bleiben nur die Krümel, die vom Tisch des BR gefallen sind. Sie werden erst eingeladen, wenn sie die Rechnung für das Bankett bezahlen, um sich zur Hälfte an den Verlusten aus Finanzhilfen zu beteiligen, die Unternehmen gewährt wurden, um einer drohenden wirtschaftlichen Rezession des Landes entgegenzuwirken (Art. 70c des Entwurfs). Laut dem Schlussbericht des Bundesrates vom 21. Juni 2023 zur Covid-Krise beliefen sich die Kosten des Gesundheitssektors für den Bund auf rund CHF 5 Milliarden und für die Kantone auf CHF 2,3 bis CHF 2,9 Milliarden, wobei andere direkte und indirekte Kosten wie die Finanzhilfen für Unternehmen, bei denen es aufgrund von Konkursen und Missbrauch zu Verlusten gekommen ist und kommen wird, nicht mitgerechnet sind. Der Entwurf zur Revision des EpG zielt in Wirklichkeit nur auf eine Machtkonzentration auf den BR zum Nachteil des Bundesparlaments und der Kantone ab, wobei letztere auf die Funktionen von Vollstreckern und Zahlern der auferlegten Massnahmen reduziert werden.

4. Die Revision im Hinblick auf die Schweizer Souveränität und ihre Einbettung in den Prozess der Einführung verbindlicher Befugnisse der WHO

4.1 Die WHO-Baustelle

Die WHO hat im Dezember 2021 ein umfassendes Projekt zur Ausarbeitung eines Pandemievertrags CA+ und von Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 (IGV) eingeleitet. Der endgültige Entwurf dieser beiden Instrumente soll der 77. Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Mai 2024 zur Abstimmung vorgelegt werden. Im Falle einer positiven Abstimmung würde ein interner Genehmigungsprozess in den Mitgliedstaaten, einschliesslich der Schweiz, folgen (für weitere Einzelheiten siehe "Memorandum on the WHO Pandemic Treaty CA+ and on the Amendments to the 2005 IGV", das im Oktober 2023 von RA Henri GENDRE und Dr. Philippe VALLAT veröffentlicht wurde). Die Schweiz nimmt über das BAG an den laufenden Verhandlungen teil, ein parlamentarischer Antrag von Franz GRÜTER vom 19. Dezember 2023 fordert jedoch, die Verhandlungen zu stoppen. Im Wesentlichen zielen diese beiden Instrumente auf einen radikalen

Paradigmenwechsel ab: Die WHO, die bisher nur Empfehlungen aussprechen kann, soll künftig Entscheidungsbefugnisse erhalten, und die Staaten sollen die rechtsverbindlich gewordenen Massnahmen umsetzen müssen. Die WHO würde zum multilateralen Koordinationsführer in der globalen Gesundheitssteuerung werden, wobei ihr Generaldirektor die Befugnis hätte, allein und ohne Widerspruch das potenzielle oder aktuelle Auftreten einer Gesundheitskrise von internationaler Tragweite (PHEIC) zu verkünden. Dies kommt einer Abgabe der Souveränität von Staaten an ein nicht gewähltes internationales Gremium gleich. Der Entwurf zur Teilrevision des EpG nimmt in einer glücklichen zeitlichen Koinzidenz mit der WHO-Baustelle den Vollzugswechsel dieser künftigen Massnahmen im Schweizer Recht vorweg. Es handelt sich hierbei um eine gefürchtete Falle mit zwei Zangen.

4.2 Die Zange der automatischen Auslösung

Sowohl der aktuelle als auch der geplante Artikel 6 EpG stellen als Bedingungen für das Vorliegen einer besonderen Situation Risiken für die öffentliche Gesundheit, die Wirtschaft oder andere lebenswichtige Bereiche (Art. 6 Bst. a des Entwurfs) und die Tatsache, dass die WHO "das Vorliegen eines gesundheitlichen Notfalls von internationaler Tragweite festgestellt hat, der ein spezifisches Risiko für die öffentliche Gesundheit in der Schweiz darstellt" (Artikel 6 Buchstabe b des Entwurfs). Diese beiden Bedingungen sind alternativ und nicht kumulativ (EB zu Art. 6 Seite 39 Abs.3). Das Dekret des Generaldirektors der WHO, das das potenzielle oder aktuelle Auftreten einer Gesundheitskrise von internationaler Tragweite erklärt, die ein besonderes Risiko für die öffentliche Gesundheit in der Schweiz darstellt - aufgrund ihrer territorialen Enge wird dies bei jeder Erklärung der Fall sein, die die Nachbarländer und Europa betrifft -, würde *de jure* zum Bestehen der besonderen Lage führen, ohne dass der BR sie selbst feststellen muss und etwas dagegen einwenden kann. Der Pandemievertrag CA+ und die Änderungen der IHR 2005, die zu verbindlichen Normen des internationalen öffentlichen Rechts geworden sind, würden tatsächlich Vorrang vor dem nationalen öffentlichen Recht der Staaten haben. Die Zange würde sich für die Schweiz von selbst schliessen, da Artikel 5 Abs.4 BV den Bund und die Kantone zur Einhaltung des Völkerrechts verpflichtet.

4.3 Die Zange des Rechtszwangs

Die Kunst des Zwangs besteht darin, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich ihm widersetzen könnten. Die Konzentration der wesentlichen Entscheidungsbefugnis auf den Bundesrat, wie es der Entwurf zur Revision des EpG tut - in Wirklichkeit eine Befugnis zur Durchführung der von der WHO angeordneten Zwangsmassnahmen -, bedeutet, das Hindernis des Parlaments zu beseitigen, das sich durch die Annahme dieser Revision selbst geknebelt hätte, und das Hindernis der aus dem Föderalismus hervorgegangenen Verteilung der Entscheidungsbefugnis zu beseitigen. Der rechtliche Zwang könnte dann durch diktatorischen vertikalen Druck von der Spitze (WHO) bis zur Basis (Volk) der Pyramide ausgeübt werden und wäre vor gerichtlicher Kontrolle geschützt, da die Handlungen der Bundesversammlung und des BR nicht vor das Bundesgericht gebracht werden können (Art. 189 Abs. 4 BV). Eine solche Revision wäre ein Angriff auf die Unabhängigkeit des Bundes und auf seine verfassungsmässige Ordnung, die durch die Artikel 266 und 275 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sanktioniert wird.

5. **Abschliessender Befund**

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf zur Revision des EpG ist weder für das Schweizer Parlament noch für die Schweizer Kantone noch für das Schweizer Volk akzeptabel

- vom Schweizer Parlament, weil dieses Projekt sich schleichend in einen Prozess einfügt, in dem die Souveränität im Gesundheitsbereich an die nicht gewählte internationale Organisation WHO abgegeben wird, die nicht mehr nur Empfehlungen aussprechen, sondern Entscheidungen treffen kann, die von ihrem Generaldirektor allein und ohne die Möglichkeit einer Anfechtung getroffen werden, was dazu führt, dass in der Schweiz rechtsverbindliche Massnahmen ergriffen werden;
- von den Schweizer Kantonen, weil sie durch das Projekt ihrer verbleibenden Gesundheitskompetenzen beraubt und zu Vollstreckern von Massnahmen der WHO oder des Bundesrates gemacht werden und die Hälfte der Verluste bei den Finanzhilfen für Unternehmen zahlen müssen;
- vom Schweizer Volk abgelehnt, weil diese Vorlage zunächst die Grundrechte des Menschen, insbesondere das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Recht auf

Versammlungs- und Meinungsfreiheit und das Recht auf Wirtschaftsfreiheit, schwer beeinträchtigt und weil diese Vorlage dann das Gesundheitspersonal Zwängen unterwirft, die gegen die Menschenwürde, die Verschreibungsfreiheit, das Arztgeheimnis und den hippokratischen Eid verstossen.

Der Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern, das Bundesamt für Gesundheit, das Bundesamt für Justiz und jede andere betroffene Stelle der Bundesverwaltung haben die Wahl

- oder den Prozess der Teilrevision des EpG gemäss dem Vernehmlassungsentwurf weiterzuführen, mit den sicheren Klippen der parlamentarischen Debatte, der Annahme durch die Kammern und gegebenenfalls des Volks- und/oder Kantonsreferendums;
- entweder einen neuen Entwurf für eine Teilrevision des EpG zu erstellen
 - * von Bestimmungen bereinigt, die die Grundrechte des Menschen verletzen, insbesondere die Impfpflicht, die Verpflichtung von Gesundheitspersonal zur Durchführung medizinischer Handlungen und zur Übermittlung von Gesundheitsdaten, das Gesundheitszeugnis und die vorläufige Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die nicht nach dem normalen wissenschaftlichen und rechtlichen Verfahren getestet worden sind;
 - * Artikel 6 Buchstabe b des Entwurfs, der sich auf die WHO bezieht, wird gestrichen, um die automatische Auslösung der besonderen Lage zu vermeiden (siehe Punkt 4.2);
 - * über die Verpflichtung des Bundesrates, die Verlängerung der besonderen Lage nach drei Monaten Dauer dem Parlament durch einen referendumspflichtigen Beschluss zu unterbreiten.

Was den laufenden Prozess betrifft, der darauf abzielt, der WHO die Kompetenz zu verleihen, Massnahmen anzuordnen, die für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend sind, und der vom Bundesrat befürwortet wird, muss sich die Schweiz an der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 dagegen aussprechen. Sollte der Pandemievertrag CA+ dennoch mit einer Zweidrittelmehrheit gemäss Artikel 19 der WHO-Verfassung und die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 mit einer einfachen Mehrheit gemäss Artikel 20 und 60 Bst. b der WHO-Verfassung angenommen werden, müsste das Schweizer Parlament die Ratifizierung des Vertrags verweigern und, für die genannten Änderungen den Bundesrat anweisen, der WHO innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Monaten nach Artikel 20 oben einen Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament zu übermitteln, wobei das Parlament in beiden Fällen durch einen Bundesbeschluss

entscheiden muss, der nach Artikel 140 Abs.1 Bst. b der Bundesverfassung dem obligatorischen Referendum unterliegt, da diese Genehmigung dem Beitritt zu einer neuen supranationalen Gemeinschaft gleichkäme, zu der die mit einer solchen Zwangsgewalt ausgestattete WHO geworden wäre. So und nur so wäre DEMOKRATIE: die Macht des Volkes, durch das Volk und für das Volk.

Villarsel-sur-Marly, den 2. Februar 2024. RA Henri GENDRE, unabhängiger Anwalt